

Screencasts und Urheberrecht

Passend zum Themenschwerpunkt dieser Ausgabe beschäftigt sich der folgende Beitrag mit der Frage des Urheberrechtes im Zusammenhang mit Video-Tutorials, insbesondere *Screencasts*. Dieser Begriff bezeichnet Videos, bei denen Abläufe am Bildschirm abgefilmt und erläutert werden.

Gerade dabei stellt sich jedoch die Frage, wie es bei derartigen Tutorials um die rechtliche Situation bestellt ist. Bei Tutorials, welche keinen Screencast beinhalten und welche selbst – etwa von Lehrenden – erstellt werden, ist die Antwort vergleichsweise einfach. Das Urheber- und damit auch Verwertungsrecht liegt bei jenen Personen, die bei der Erstellung des Tutorials beigetragen haben. Dies wird in erster Linie die aufgezeichnete Person sein, aber auch beispielsweise die Kameraperson. Es entsteht ein gemeinsames Werk, über welches die Urheber/innen auch gemeinsam verfügen können. Hier ist es sinnvoll, die Verwertungsrechte und Berechtigten vorab vertraglich festzulegen und etwa klarzustellen, dass das Tutorial für eine Bildungseinrichtung produziert wurde und daher dieser die Verwertung zukommt. Die Urheber/innen können in diesem Fall über ein Arbeitsverhältnis oder einen Werkvertrag entsprechend abgegolten werden. Besondere Bestimmungen existieren im Übrigen für kommerzielle Filmproduktionen und sind in den §§ 38 ff UrhG zu finden.



Michael Lanzinger

Komplexer ist allerdings die Problematik der Screencasts, da hier letztlich Inhalte von Dritten, etwa Software, abgefilmt und dargestellt werden. Diese Inhalte unterliegen ebenfalls dem Urheberrecht, aus welchem sich entsprechende Verwertungsrechte ergeben, die etwa bei dem vertreibenden Unternehmen liegen. Alleine aus der Tatsache, dass die Software käuflich erworben wurde oder frei im Web zur Verfügung steht, ergibt sich in der Regel nicht, dass diese auch für Screencasts abgefilmt werden darf. Vielmehr ist es notwendig, in den jeweiligen Nutzungsbedingungen der Software zu recherchieren, welche Möglichkeiten der Verwendung bestehen. Bei Skype etwa findet sich der Hinweis, dass bei Verwendung der Marke Skype in Lehrbüchern oder in Filmen ein vorheriges Ansuchen per E-Mail gestellt werden muss. Im konkreten Fall wird die Erlaubnis zur Verwendung also nicht primär an das Urheberrecht selbst, sondern vielmehr an die Marke und damit das Markenrecht geknüpft. Bei Google Hangouts hingegen, so sie selbst produziert werden, ist es gleichsam zulässig, diese auf YouTube zu veröffentlichen. Zu bedenken ist allerdings, dass man sich damit auch den Nutzungsbedingungen der Plattform unterwirft. Über das Abfilmen eines Hangouts selbst existieren keine konkreten Vorschriften.

Ungeachtet der einzelnen Nutzungsbedingungen besteht nach dem Urheberrecht die Möglichkeit, Zitate (§ 42f UrhG) zu verwenden. Hierbei ist es allerdings notwendig, nicht nur die Quelle deutlich anzugeben, sondern auch, dass das zitierte Werk lediglich untergeordnete Bedeutung im Hauptwerk hat. Dies ist gerade bei Screencasts, deren Hauptinhalt aus dem abgefilmten Programm besteht, problematisch. Im Zweifel ist daher bei einem Screencast kein urheberrechtlich korrektes Zitat anzunehmen, sodass man wieder auf die Nutzungsbedingungen zu achten hat.

Eine weitere Möglichkeit bietet die Verwendung von Programmen und Quellen, welche unter offenen Lizenzen – beispielsweise Creative Commons – stehen und verwendet beziehungsweise bearbeitet werden dürfen. Bei Software ist dabei zu beachten, dass diese nicht nur unter einer offenen Software-Lizenz – etwa GNU GPL – steht, sondern nach Creative Commons verwendet werden darf. Darüber hinaus ist bei freien Lizenzen insbesondere die Quellenangabe von großer Wichtigkeit.

Michael Lanzinger

Selbstständiger Rechtsanwalt mit Kanzleisitz in Wels (OÖ) und Schwerpunkt auf IT-Recht, externer Lektor an der JKU Linz und der KU Graz, Lehrender am WiFi Linz und Wels sowie am BFI Linz, Vortragender im Bereich Zivil- und Urheberrecht sowie Creative Commons